

S t a d t E s s e n
Stadtvermessungsamt

Begründung +

zum Bebauungsplan Nr. 334

"Sommerburgstraße/Lührmannwald"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen und Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960
(BGB1. I S. 341).

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Sommerburgstraße/Lührmannwald" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die an die Sommerburgstraße grenzenden Grundstücke zwischen den Straßen Lührmannwald und Helgolandring.

Ersetzt durch Seite 2a

~~II. Allgemeines~~

~~Auf dem Grundstück an der Ecke Sommerburgstraße/Lührmannwald soll ein VIII-geschossiges Wohnhaus und ein aus mehreren I-geschossigen Baukörpern bestehendes Ladenzentrum errichtet werden. Zur Abrundung und zur Versorgung der Siedlung Margarethenhöhe Teil I und II sind diese Bauvorhaben sehr zu begrüßen. Da das Gelände von Süden nach Norden um ca. 3 m abfällt, ist für das Grundstück auch eine unterirdische Nutzung vorgesehen. In dem entstehenden Untergeschoß sollen - neben einer Stadtarztstelle an der Straße Lührmannwald/Ecke Sommerburgstraße - überwiegend Parkstände mit zugehörigen Rangierflächen untergebracht werden. Die restlichen Freiflächen des Kellergeschosses können von den in dem Ladenzentrum untergebrachten Geschäften für Lagerzwecke in Anspruch genommen werden, wobei die Zufahrtswege zu den Stellplätzen zugleich den Geschäften zur Anlieferung dienen. Das Kellergeschoß wird durch eine Platte überdacht. Die so zwischen dem Einkaufszentrum entstehende Platzfläche ist den Fußgängern vorbehalten und soll entsprechend gestaltet werden. Auf dem südlich an das zukünftige Einkaufszentrum angrenzenden, unbebauten Grundstück wird ein Gemeinschaftsstellplatz angelegt.~~

II. Allgemeines

Auf dem Grundstück an der Ecke Sommerburgstraße/Lührmannwald soll ein VIII-geschossiges Wohnhaus und ein I-geschossiges Ladenzentrum errichtet werden.

Zur Abrundung und zur Versorgung der Siedlung Margarethenhöhe Teil I und II sind diese Bauvorhaben sehr zu begrüßen. Es ist beabsichtigt, im Ladenzentrum einen Konsum, ein Kreditinstitut, eine Apotheke, eine Drogerie, eine Reinigung u.a.m. unterzubringen. Nördlich des Ladenzentrums bis zur Straße "Lührmannwald" werden Stellplätze für Bewohner und Kunden angelegt. Die südlich an das Einkaufszentrum grenzende Freifläche wird als Gemeinschaftsstellplatz hergerichtet. Der Einzugsbereich des Gemeinschaftsstellplatzes soll sich auf einen Umkreis von 300 m erstrecken.

III. Bodenordnungsmaßnahmen und Kosten

Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sind keine Bodenordnungsmaßnahmen erforderlich.

Der Stadt entstehen keine Kosten.

Essen, den 15. November 1965

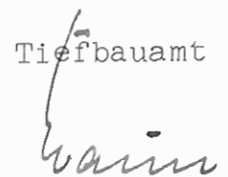
Stadtplanungsamt


Oberbaurat
Baudirektor

Amt für Bodenordnung


Oberliegenschaftsrat

Tiefbauamt


Baudirektor

Dez. für Stadtentwicklung


Beigeordneter



Dez. für Bauwesen


Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 24. Januar 1966 bis 24. Februar 1966 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 25. Februar 1966



Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage


Stadt.Verm. Amtmann

Gehört zur Vfg. v. 13. FEB. 1969

A7. IB1-125.4 (ESSEN 3303)

Landesbaubehörde Ruhr

b.w.)

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen vom 8. März 1969 veröffentlicht worden.

Essen, den 10. März 1969

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage



Mester

Städt. Verm. Oberamtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom *26. Sept. 1975* bekanntgemacht worden.

Essen, den *27. Okt. 1975*

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Yübbe
Städt. Vermessungsoberamtmann

